

Schulordnung

Berufsfachschule für Sozialassistenten Loheland

1. Grundpflichten

- 1.1. Die Auszubildenden der Berufsfachschule haben die Pflicht zur Teilnahme und aktiven Mitarbeit am Unterricht sowie zur gründlichen Vorbereitung auf den Unterricht und die vorgeschriebenen Prüfungen.
- 1.2. Im Sinne einer erfolgreichen Ausbildung werden nach den geltenden Rechtsgrundlagen regelmäßig Leistungskontrollen durchgeführt. Jede/-r Auszubildende ist verpflichtet, versäumte Leistungskontrollen innerhalb einer 2-wöchigen Frist nachzuholen.
- 1.3. Die Auszubildenden der Berufsfachschule sind verpflichtet, die in der Ausbildung vorgesehenen Praktikumsplätze nach Vorgabe und rechtzeitig selbst zu suchen und termingerecht anzumelden.
- 1.4. Dem Schulpersonal ist Folge zu leisten.

2. Unterricht und Unterrichtsversäumnis

- 2.1. Es gilt die Ferienordnung und Brückentagsregelung des Staatlichen Schulamtes Fulda. Die Stunden verteilen sich wie folgt:

1.+2. Stunde:	08:15 bis 09:45 Uhr
3.+4. Stunde:	10:05 bis 11:35 Uhr
5. Stunde:	11:45 bis 12:30 Uhr
6. Stunde:	12:35 bis 13:20 Uhr
7.+8. Stunde:	14:00 bis 15:30 Uhr

- 2.2. Unterrichtsversäumnisse sind schriftlich zu entschuldigen, bei Minderjährigen mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.
„Wer Schultage bzw. auch nur einzelne Schulstunden versäumt, muss am ersten Tag des Wiedererscheinens seine Entschuldigung bzw. eine entsprechende Praxisbescheinigung seinem Klassenlehrer vorlegen. Bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen von ganzen Tagen bzw. Unterrichtsstunden an verschiedenen Tagen, erfolgt eine Eintragung in die Schülerakte, bei weiterem unentschuldigtem Fehlen kann es zu einem Vorverweis kommen. Alle Lehrer führen Anwesenheitslisten und geben den Klassenlehrern zeitnah Bescheid.“ Aus RSSL übernommen.
- 2.3. Im Krankheitsfall muss der Schule spätestens am 3. Tag der Erkrankung ein ärztliches Attest vorliegen.
- 2.4. Freistellungen vom Unterricht werden nur in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag an die Schulleitung erteilt.
- 2.5. Im Falle von Unterrichtsausfall sind Vertretungen bei dem/der Klassenleiter/-in zu erfragen. Nach Absprache können unbeaufsichtigte Arbeitsstunden eingerichtet werden.
- 2.6. Die staatlichen Prüfungen werden auf Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt. Die Prüfungszeiträume werden rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Belehrung zu Inhalt und Form der Prüfungen erfolgt zu Beginn des 2. Ausbildungsjahres bzw. auf Nachfrage.

3. Mitwirkungsrechte

- 3.1. Jeweils zu Beginn des Schuljahres werden zwei Klassensprecher gewählt, die im Sinne des Hessischen Schüler-Vertretungsgesetzes arbeiten.
- 3.2. Zu Beginn jedes Schuljahres werden zwei Elternvertreter gewählt, die in der einrichtungsübergreifenden Elternvertretung mitarbeiten.
- 3.3. Es finden wöchentliche Rückblicke und Auswertungsgespräche zwischen Auszubildenden und Dozenten statt, deren Inhalte und Ergebnisse die kontinuierliche Verbesserung im Sinne

von Qualitätsentwicklung und -sicherung der schulischen Abläufe, der Methoden und aller anderen den Schulbetrieb betreffenden Aspekte gewährleisten.

4. Schulgelände

- 4.1. Das eigenmächtige Verlassen des Schulgeländes im Verlauf des Schultages geschieht versicherungstechnisch auf eigene Gefahr.
- 4.2. Die Berufsfachschule befindet sich auf dem Gelände der Rudolf-Steiner-Schule Loheland. Die Auszubildenden sind dazu angehalten, die reguläre Schulordnung der Rudolf-Steiner-Schule zur Kenntnis zu nehmen und sich insbesondere kleineren Schülern gegenüber rücksichtsvoll zu verhalten. Dies betrifft insbesondere folgende Regelungen:
- Das Rauchen ist lt. Hessischem Schulgesetz allen Personen auf dem gesamten Schulgelände untersagt.
 - Das Mitführen und der Gebrauch von Alkohol und Drogen ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt.
 - Jegliches Benutzen privater technischer Geräte (Handy, Laptop, Mp3, iPod u.ä.) ist während des Unterrichts nicht gestattet.
 - Vor dem Hintergrund der zu schützenden Menschenwürde ist das Tragen von Kleidungs- und Schmuckstücken mit Gewalt- oder Drogenverherrlichenden, religions- oder Menschen verachtenden Darstellungen und Symbolen auf dem Schulgelände nicht gestattet. Das Mitführen von Waffen ist grundsätzlich untersagt.
 - Sexuelle Belästigung, Stalking und Mobbing werden nicht geduldet.
 - Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verpflichten sich, Anlagen, Gebäude und Einrichtungen der Schule pfleglich zu behandeln, Abfälle in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen, Verschmutzungen und Beschädigungen zu unterlassen. Verstöße werden mit Schadensersatzforderungen und sozialem Dienst in angemessenem Umfang geahndet. Jede/r ist angehalten, mit Arbeitsmitteln, Energie und Wasser sorgsam umzugehen.
- 4.3. Das Parken rund um das Giebelhaus ist untersagt. Es stehen Parkplätze am vorderen Parkplatz im Wald vor der Wendeschleife oder auf dem Parkplatz P1 zur Verfügung.

5. Verstöße

Verstöße gegen einen oder mehrere Punkte der Schulordnung ziehen folgende Maßnahmen nach sich:

5.1. Verweis

Im Fall eines Verstoßes kann die jeweils zuständige Konferenz der/-m Auszubildenden bzw. den Erziehungsberechtigten schriftlich mitteilen, dass bei weiteren Verstößen eine Abmahnung erteilt wird.

5.2. Abmahnung

Verstößt ein Auszubildender zum wiederholten Male oder schwerwiegend gegen die Schulordnung, folgt eine schriftliche Abmahnung. Es besteht die Möglichkeit, einen Auszubildenden für bis zu vier Wochen vom Unterricht auszuschließen.

5.3. Kündigung

Bei weiteren gravierenden Verstößen kann die Lehrerkonferenz die fristlose Kündigung des Ausbildungsvertrages beschließen.

Die Schulordnung ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages.